Zwischen der

**Dresdner Verkehrsbetriebe AG**vertreten durch den Vorstand,   
Trachenberger Straße 40

01129 Dresden

– im Folgenden „DVB AG“ genannt –

und den weiteren

**Partnerunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe**

vertreten aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch die

Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Leipziger Straße 120, 01127 Dresden

- im Folgenden zusammen mit DVB AG “Partner im VVO” genannt -

sowie der

Studentinnenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

vertreten durch den Studentinnenrat der HTW

Friedrich-List-Platz 1,

01069 Dresden

– im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender

**Vertrag**

**zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets**

geschlossen:

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§1  
Gegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** durch alle beitragspflichtigen Studierenden des Vertragspartners am Standort Dresden.
2. Der Kreis der beitragspflichtigen Studierenden des Vertragspartners ergibt sich aus dessen Beitragsordnung vom XX.XX.2024 (Anlage 1).

§ 2

Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang der Partner im VVO ergibt sich aus den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Anlage 2) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie gelten für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
2. Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland. Das Deutschlandsemesterticket wird von den Partnern im VVO jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
3. Die Beförderungsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
4. Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
5. Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten. Sie beginnt jeweils am 1. September für das Wintersemester und am 1. März für das Sommersemester. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Alle beitragspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 2) können pro Semester je ein Deutschlandsemesterticket über einen von der DVB AG festgelegten Prozess beziehen.
7. Abweichend vom unter Abs. (6) geregelten Prozess kann das Deutschlandsemesterticket auf Antrag des Studierenden im Kundenzentrum der DVB AG als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis gegen eine Gebühr pro Semester gemäß Teil D, Anlage 3 der VVO-Tarifbestimmungen ausgegeben werden. Für ausgegebene Chipkarten bis zu einer Anzahl von 0,6 % der beitragspflichtigen Studierenden gemäß § 6 Abs. (1), jedoch mindestens acht Stück, werden keine Gebühren erhoben. Für über dieses Freikontingent hinaus ausgegebene Chipkarten werden die Gebühren dem Vertragspartner mit der Schlussrechnung gemäß § 6 Abs. (3) in Rechnung gestellt.

**§ 3**

**Leistungen des Vertragspartners**

1. Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 Abs. 1 je Semester für alle beitragspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die DVB AG zu entrichten.
2. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem von der DVB AG benannten Dienstleister und der HTW die für den Bezug des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
3. Der Vertragspartner macht die Möglichkeit zum Bezug des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
4. Für den Fall, dass sich die PLZ eines Standortes der HTW ändert, meldet der Vertragspartner diesen Umstand der DVB AG unaufgefordert zu Beginn des nächsten Semesters nach der Änderung.

§ 4  
Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

1. Wenn und soweit die beitragspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 2) gemäß der Beitragsordnung des Vertragspartners eine Rückerstattung ihres Beitragsanteils für das Deutschlandsemesterticket erhalten, erstattet die DVB AG dem Vertragspartner das nach § 5 Abs. 1 entrichtete Entgelt bzw. verzichtet die DVB AG auf dessen Erhebung.

Die Nichtnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Entgelts.

1. Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils gemäß Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
2. Der Vertragspartner stellt pro Semester die Anzahl der Erstattungsfälle und den Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 erstatteten Beitragsanteile fest, teilt diese der DVB AG bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
3. Die DVB AG kann bei Zweifeln Einsicht in die Unterlagen des Vertragspartners nehmen und auf eigene Kosten die Erstattungspraxis des Vertragspartners sachlich und rechnerisch prüfen lassen.

§ 5  
Preis des Deutschlandsemesterticket

1. Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und beitragspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 2) zurzeit

|  |  |
| --- | --- |
|  | Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket  brutto  (inkl. der jeweils gültigen Ust.) |
| Semester | 176,40 € |

1. Die beitragspflichtigen Studierenden erwerben durch die Zahlung des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket an den Vertragspartner die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
2. Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60 % des Preises für das reguläre Deutschlandticket. Der Preis für das reguläre Deutschlandticket ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7 %) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
3. Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleichem Maße wie der Preis für das reguläre Deutschlandticket fortgeschrieben.

§ 6  
Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

1. Der Vertragspartner meldet der DVB AG jeweils bis zum 15. Mai bzw. 15. Oktober die aktuelle Anzahl aller immatrikulierten Studierenden sowie die Anzahl der von der Beitragspflicht befreiten Studierenden. Die Meldung bedarf der Textform und muss auf Richtigkeit nachprüfbar sein.
2. Die DVB AG übermittelt dem Vertragspartner auf Grundlage der vorgenannten Meldung jeweils bis zum 22. Mai bzw. 22. Oktober eine Abschlagsrechnung für alle Deutschlandsemestertickets betreffend das jeweils laufende Semester. Der Vertragspartner überweist den Rechnungsbetrag jeweils bis zum 29. Mai bzw. 29. Oktober auf das in der Rechnung angegebene Konto der DVB AG.
3. Der Vertragspartner meldet der DVB AG jeweils bis zum letzten Werktag des laufenden Semesters die tatsächliche Anzahl aller beitragspflichtigen Studierenden und die Anzahl der Erstattungsfälle sowie den Gesamtbetrag der erstatteten Beitragsanteile (§ 4 Abs. 3) für das laufende Semester. Die DVB AG erstellt auf Grundlage der Meldung des Vertragspartners eine Schlussrechnung für das jeweilige Semester. Der Rechnungssaldo ist bis zum 10. Werktag nach Erhalt der Schlussrechnung auszugleichen.
4. Erfolgt zu den Fälligkeitsterminen der Abschlags- oder Schlussrechnung keine oder keine vollständige Zahlung, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges auf Basis § 288 BGB zu verzinsen.

§ 7  
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.09.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
3. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht kann nur bis 3 Monate vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt, ausgeübt werden.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines laufenden Semesters, wird das Deutschlandsemesterticket für dieses Semester anteilig zu einem Sechstel des nach § 5 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises pro genutztem Monat abgerechnet.
5. Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung des Deutschlandtickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
6. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
7. Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8  
Vertragsänderungen, Schriftform

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
2. Änderungen der Beitragsordnung des Vertragspartners vom XX.XX.2024 (Anlage 1) wirken auch im Verhältnis zu den Partnern im VVO, wenn und soweit die Änderungen die Erhebung und Rückerstattung von Beiträgen für das Deutschlandsemesterticket betreffen und die DVB AG diesen Änderungen zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Textform. Die mit Zustimmung der DVB AG geänderte Beitragsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Beitragsordnung. Für den Fall, dass die DVB AG einer geänderten Beitragsordnung nicht zustimmt, gilt die bisherige Beitragsordnung im Verhältnis zu den Partnern im VVO weiter.

§ 9  
Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10  
Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden.

|  |  |
| --- | --- |
| Dresden, …….......................................  ...........................................................Für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG | Dresden, .......................................  ......................................................  Für die Partner im VVO |
|  |  |

Dresden, .......................................

......................................................

Für die Studentenschaft der HTW

**Anlage 1**: Beitragsordnung vom XX.XX.2024

**Anlage 2**: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket